



Verband für Spacial Dynamics® Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der „Verband für Spacial Dynamics® Deutschland (e.V.)“ mit Sitz in Renningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 1. aktive Förderung von gesunder Bewegung
 2. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 3. Förderung der Erziehung
 4. Förderung von Kunst und Kultur
3. Spacial Dynamics® und Bothmer-Gymnastik® sind Bewegungsschulungen, die im pädagogischen, präventiven und therapeutischen Bereich angewendet werden. Sie dienen der aktiven Förderung von gesunder menschlicher Bewegung.

Das Wissen von Spacial Dynamics® und Bothmer-Gymnastik® soll an alle Menschen und Berufsgruppen, die davon einen Nutzen haben und sich dafür interessieren, weitergegeben werden.

4. Der Verein fördert die Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet von Spacial Dynamics® und Bothmer-Gymnastik®.
5. Gesunde Bewegungen dienen der Vorbeugung von Zivilisationskrankheiten wie Haltungsschäden, Rückenprobleme und andere Krankheitsformen, die durch ungünstige Bewegungsmuster beeinflusst werden.

Bewegung ist auch ein Kunst- und Kulturgut, welches die menschliche Entwicklung beeinflusst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aus- und Weiterbildungen, Durchführung von Kursen und Seminaren sowie die Unterstützung oder Durchführung von Forschungsvorhaben auf den Gebieten von Spacial Dynamics® und Bothmer-Gymnastik®,
- Darstellung von Spacial Dynamics® und Bothmer-Gymnastik® in der Öffentlichkeit,
- Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen zu speziellen Themen,
- Austausch zwischen den Ausbildungsstätten,



Verband für Spacial Dynamics® Deutschland e.V.

- Zusammenarbeit und Austausch mit anderen pädagogischen und therapeutischen Richtungen,
- Unterstützung bedürftiger Studenten durch Stipendien oder Zuschüsse.
- Darstellung von Spacial Dynamics® und Bothmer-Gymnastik® durch Kunstprojekte in der Öffentlichkeit.

6. Der Verein kann solche Zwecke auch im Ausland fördern.

7. Der Verein kann korporativ bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies den Verbandszwecken dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an: „Internationaler Berufsverband für Bothmer-Gymnastik® e.V.“.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein Abschlusszeugnis für Spacial Dynamics® und/oder Bothmer-Gymnastik® hat.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein regelmäßig ideell, materiell und/oder durch Mitarbeit unterstützt.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zum Jahresende möglich ist und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss, oder durch den Tod des Mitglieds.



Verband für Spacial Dynamics® Deutschland e.V.

7. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen.
8. Die Nennung der Mitgliedschaft in der Berufsbezeichnung ist nur ordentlichen Mitgliedern gestattet.
9. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Ergänzungen zur Tagesordnung können schriftlich bis 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand gegeben werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder es verlangen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Einberufungsfrist von 4 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Ein ordentliches Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Erklärung zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes oder für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
8. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a. Sie wählt den Vorstand,
 - b. sie nimmt den Arbeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen,
 - c. sie nimmt die Jahresrechnung entgegen,
 - d. sie wählt den Rechnungsprüfer und nimmt seinen Prüfungsbericht entgegen,
 - e. sie entlastet den Vorstand,
 - f. sie setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag fest, wobei der Vorstand berechtigt ist, auf Antrag einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
 - g. sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
9. Die in Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu geben. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist Koordinationsorgan der Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.



Verband für Spacial Dynamics® Deutschland e.V.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für je 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ernennt der amtierende Vorstand ein neues Mitglied, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, da sonst das Mandat endet.
6. Der Vorstand ist berechtigt Ehrungen vorzunehmen und Ehrenmitgliedschaften auszusprechen.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seine Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Als grundsätzlich angemessen gelten Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

Ludwigsburg, den 9. September 2023

Maika Alex-Werner Martin Ebling Uli Feigl Alexander Käfer Marita Tulloch